

INHALT

	SEITE
1. Einleitung	3
2. Grundlage	3
3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	4
3.1. Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	4
3.2. Zulassungsbedingungen zur ZTP	4
3.3. Durchführung der ZTP	4
3.4. Beurteilung	5
3.5. Zuchtausschlussgründe	5
3.6. Bericht	6
3.7. Körentscheide der Richter	6
3.8. Importhunde, Rüden auf Deckstation	6
3.9. Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)	7
3.10. Gebühren	7
4. Zuchtbestimmungen / Paarungsvorschriften	7
4.1. Mindestalter für die Zuchtverwendung	7
4.2. Anzahl Würfe pro Jahr	8
4.3. Die Eigentümer der Zuchtpartner	8
4.4. PRA / PL (Augentest / Knieuntersuchung) bei Toy-, Zwerg- und Mittelpudeln	8
4.5. HD (Hüftdysplasie) bei Grosspudeln	9
4.6. Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden	10
4.7. Farbe und Grösse der Zuchtpartner	10
4.8. Ausnahmen	10
4.9. Künstliche Besamung (KB)	11
4.10. Deckbescheinigungsformulare der SKG	11
5. Der Wurf	11
5.1. Anzahl Würfe/Jahr	11
5.2. Aufzucht	12
5.3. Wurfmeldung	12
5.4. Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen	12
5.5. Kennzeichnung und Abgabealter der Welpen	13

6. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle	13
6.1. Jahreskontrolle	13
6.2. Neuzüchter	13
6.3. Inhaber SKG Gütezeichen	14
6.4. Unterkunft und Auslauf der Zuchtstätte	14
6.5. Zutritt zur Zuchtstätte	15
6.6. Kontrollbericht	15
6.7. Beanstandungen	15
7. Administratives	16
7.1. Deckbescheinigung	16
7.2. Wurfmeldeformular	16
7.3. Meldung der neuen Eigentümer an das SHSB	16
7.4. Verspätete Wurfmeldungen	16
8. Organisation	17
8.1. Zuchtbeauftragter	17
8.2. Spezialrichter	17
8.3. Zuchtstättenberater	17
9. Rekurse	18
9.1. Frist	18
9.2. Negative Köreentscheide	18
9.3. Verbandsgericht	18
10. Sanktionen	19
11. Gebühren	19
12. Ausnahmegestimmungen	19
13. Änderung des ZER SPC	19
14. Schlussbestimmungen	20
Gebührenliste	21

ZR SPC

ZUCHTREGLEMENT SCHWEIZERISCHER PUDELCLUB

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Pudelclubs SPC zum Zucht- und Eintragungsreglement ZER in das Schweizerische Hundestammbuch SHSB der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG.

1. Einleitung

Der Schweizerische Pudelclub SPC fördert die Reinzucht des Pudels in Übereinstimmung mit dem Standard Nr. 172 der Fédération Cynologique Internationale FCI.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG ist das jeweils gültige ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Pudeln mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet ob sie dem SPC als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Pudel, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI in hohem Mass entsprechen (Mindestformwert an Ausstellungen = „sehr gut“) und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.1. Die Zuchtzulassungsprüfung ZZP

Die Zuchtzulassungsprüfung ist für alle Pudel, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.2. Zulassungsbedingungen zur ZZP

Mindestalter:

Toy- / Zwergpudel Rüden & Hündinnen:	12 Monate
Mittelpudel Rüden & Hündinnen:	15 Monate
Grosspudel Rüden & Hündinnen:	18 Monate

Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein; ebenso müssen importierte Hunde vorgängig durch die Stammbuchverwaltung der SKG im SHSB eingetragen sein. Die vorgeführten Hunde müssen gesund sein. Hitzige Hündinnen sind zugelassen.

Das PRA-Attest (Augenuntersuchung) und das PL-Attest (Kniescheibentest) für Toy-, Zwerg- und Mittelpudel (Mindestalter 12 Monate) und das HD-Attest für Grosspudel (Mindestalter 12 Monate) sowie ein normales Augenattest für alle 4 Grössen sind der Anmeldung zur ZZP in Kopie beizulegen.

3.3. Durchführung der ZZP

Der SPC führt pro Jahr mindestens 3 ZZP durch. Diese werden mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG (HUNDE/CYNOLOGIE ROMANDE)

angekündigt. Bei weniger als 5 Anmeldungen kann eine ZZP abgesagt werden. Einzel - ZZP sind möglich. Bedingungen: Es gelten die gleichen Beurteilungskriterien wie bei einer offiziellen ZZP. Kosten s. Gebührenliste.

3.4. **Beurteilung**

Die ZZP besteht aus einer Exterieur- und einer Verhaltensbeurteilung, die für eine spätere Zuchtverwendung beide bestanden werden müssen.

3.5. **Zuchtausschlussgründe**

- a. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbt werden können, wie z.B. Epilepsie, Femurkopfnekrose (Leg Perthes), Juvenile Katarakt etc.
PRA positiv (prcd C) getestete Hunde
PL mehr als Grad 1
HD mehr als Grad C
- b. Unerwünschtes Verhalten wie Ängstlichkeit und/oder Aggressivität.
- c. Erhebliche Abweichung vom FCI-Standard, so dass die Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr gerechtfertigt ist.
- d. Vor- oder Rückbiss
Bei Grosspudeln mehr als 2 fehlende Prämolaren (P1, P2). Bei 2 Prämolarenverlusten muss ein vollzahniger Zuchtpartner gewählt werden.
Bei Mittelpudeln mehr als 2 fehlende Prämolaren (P1, P2)
Bei Zwerg- und Toypudeln mehr als 3 fehlende Prämolaren (P1, P2).
P3 und P4, Inzisivi (Schneidezähne), Canini (Fangzähne) sowie die Molaren (Backenzähne) dürfen nie fehlen. Der M3 wird nicht berücksichtigt.
- e. Kryptorchismus, ein- oder beidseitig, sonstige Hodenanomalien
- f. Zuchtausschliessende Fehler gemäss FCI-Standard Nr. 172

3.6. **Bericht**

Jeder vorgeführte Pudel wird von zwei SKG anerkannten Schweizer Spezialrichtern für Pudel beurteilt und seine Grösse festgestellt. Dabei wird ein ZZP - Bericht ausgefertigt, der von beiden Richtern unterzeichnet wird. Das Original des ZZP - Berichtes erhält der Hundeeigentümer. Die Kopie erhält der Zuchtbeauftragte des SPC.

3.7. **Körentscheide der Richter**

Diese lauten: (vorbehältlich der Bestimmungen der Gesundheitsatteste)

- Zuchttauglich bis ... (Datum der Zuchtverwendung)
- Zur Zucht nicht zugelassen (Begründung)
- Zurückgestellt ... (Grund)

Der Körentscheid „nicht zuchttauglich“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist von 14 Tagen in die Abstammungsurkunde eingetragen.

Eine einmalige Wiederholung der ZZP ist bei Zurückstellung möglich. Die definitiven Entscheide werden auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

Zuchttauglich erklärte Rüden werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

3.8. **Importhunde, Rüden auf Deckstation**

Importhunde / Rüden auf Deckstation müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz an einer ZZP des SPC vorgeführt werden und diese bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste (PRA / PL / HD) werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des SPC. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI - anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 9.3. des ZER.

Der Wurf ist ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine ZZP des SPC bestehen.

3.9. **Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)**

Hunde, die nachgewiesenermassen wiederholt Wesens-/Exterieurfehler vererben oder die Träger einer vererbaren Krankheit sind, können durch den Vorstand von der Zucht nachträglich wieder ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen wird der Zuchtausschluss auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und klubintern publiziert. Während der Rekursfrist darf der betroffene Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

3.10. **ZZP Gebühren**

Die ZZP - Gebühren sind unabhängig vom Köreentscheid für jeden vorgeführten Hund zu entrichten (s. Gebührenliste). Nachprüfungen und Änderungen der Zuchtmasse sind kostenlos.

4. **Zuchtbestimmungen / Paarungsvorschriften**

4.1. **Mindestalter für die Zuchtverwendung**

Toy- / Zwergpudel Rüden:	ab 12 Monaten
Toy- / Zwergpudel Hündinnen:	ab 15 Monaten
Mittelpudel Rüden & Hündinnen:	ab 15 Monaten
Grosspudel Rüden & Hündinnen:	ab 18 Monaten

Massgebend ist jeweils das Deckdatum. Es dürfen nur Pudel mit erfolgreich bestandener Zuchtzulassungsprüfung verpaart werden.

Für Rüden besteht keine obere Altersbegrenzung. Für Hündinnen erlischt die Zuchttauglichkeit mit vollendetem 9. Lebensjahr.

4.2. **Anzahl Würfe pro Hündin**

Toy- / Zwerg- / Mittel- / Grosspudel:
Pro Kalenderjahr darf höchstens 1 Wurf gezüchtet werden, insgesamt nicht mehr als 5 Würfe pro Hündin.

Ausnahme:

Auf ausreichend begründeten schriftlichen Antrag (mit Tierarztattest) des Züchters an den Zuchtbeauftragten kann dieser gegebenenfalls in Absprache mit dem ZV einen Zusatz-Wurf bewilligen, nicht aber nach vollendetem 9. Lebensjahr (9. Geburtstag).

4.3. **Die Eigentümer der Zuchtpartner**

Die Eigentümer/Halter der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den SPC, bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern. Zusätzlich ist die Gültigkeit der Gesundheitsatteste (PRA / PL / HD) bzgl. der Zuchtvorschriften dieses Reglements zu prüfen.

4.4. **PRA / PL (Augentest / Knieuntersuchung) bei Toy-, Zwerg- und Mittelpudeln**

Zur Zucht dürfen nur Toy-, Zwerg- und Mittelpudel verwendet werden, die auf PRA und PL untersucht und als PRA-frei (DNA prcd A oder B) und PL Grad 0 oder Grad 1 befunden wurden.

Der Hund muss am Tag der ersten Untersuchungen mindestens 12 Monate alt sein (ausgenommen DNA Test). Für die Zuchtzulassung sind der PRA- sowie der PL - Bericht (Formular der SKG) den übrigen Unterlagen beizulegen. DNA-Atteste wie PL-Atteste sind einmalig.

Paarungsvorschrift bzgl. PRA:

Beide Elterntiere müssen auf prcd DNA-getestet sein, ausser sie stammen beide aus prcd A getesteten Elterntieren ab. Trägerhunde (prcd B) dürfen nur mit Nicht-Trägern (prcd A) verpaart werden. Positiv getestete Hunde (prcd C) sind von der Zucht ausgeschlossen.

Paarungsvorschrift bzgl. PL:

Es sind alle Paarungen mit PL Grad 0/0 und PL Grad 1/1 möglich.

Die PRA sowie die PL Untersuchung müssen von einem Spezialisten gemäss Liste der SVK (Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin) gemacht werden.

Ausländische Atteste werden anerkannt, sofern sie von einer im betreffenden Land anerkannten Auswertungsstelle nach FCI - Norm ausgestellt wurden.

4.5. **HD (Hüftdysplasie) bei Grosspudeln**

Die HD-Untersuchung der zur Zucht vorgesehenen Grosspudel ist obligatorisch.

Sie ist frühestens ab dem Alter von 12 Monaten vorzunehmen. Alle Röntgenaufnahmen müssen von der vet. med. Universitätsklinik in Bern oder Zürich ausgewertet werden. Zur Zucht zugelassen werden Grosspudel mit HD Grad A, B und C.

Paarungsvorschrift:

HD Grad C darf nur mit HD Grad A oder B verpaart werden. Es sind HD -freie Paarungen anzustreben.

Ausländische Atteste werden anerkannt, sofern sie von einer im betreffenden Land anerkannten Auswertungsstelle nach FCI - Norm ausgestellt wurden.

4.6. Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die im betreffenden Land allenfalls gültigen Zuchtzulassungsvorschriften erfüllt und den in diesem Reglement verlangten medizinischen Anforderungen hinsichtlich PRA / PL / HD genügt.

4.7. Farbe und Grösse der Zuchtpartner

Farbverpaarungen:

Folgende Farbverpaarungen sind ohne Bewilligung möglich:

schwarz	x	schwarz / braun / weiss / apricot / rot
braun	x	braun / schwarz
weiss	x	weiss / schwarz / silber
silber	x	silber / weiss
apricot	x	apricot / rot / schwarz
rot	x	rot / apricot / schwarz

Grössenverpaarungen:

Toypudel	x	Toypudel
Zwergpudel	x	Zwergpudel
Mittelpudel	x	Mittelpudel
Grosspudel	x	Grosspudel

Für **Grössenmischpaarungen** muss vor der Belegung immer ein Bewilligungsgesuch gestellt werden.

4.8. Ausnahmen

In ausreichend begründeten Fällen können vom ZV Ausnahmen von Art. 4.7. bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe des beabsichtigten Zuchtzieles ist mindestens 3 Monate vor der geplanten Paarung in schriftlicher Form einzureichen. Dem Gesuch müssen Kopien der Abstammungsurkunden der Zuchtpartner sowie

alle erforderlichen Unterlagen, die zur Beurteilung nötig sind, beigelegt werden. **Alle Bewilligungen sind einmalig.**

4.9. **Künstliche Besamung (KB)**

Verpaarungen haben grundsätzlich durch natürliche Deckakte zu erfolgen. Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

4.10. **Deckbescheinigungsformulare der SKG**

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie dieses Deckbescheinigungsformulars muss innert 10 Tagen zusammen mit den erforderlichen Gesundheitsattesten (PRA / PL oder HD) beider Elterntiere dem Zuchtbeauftragten zugestellt werden (bei ausländischen Vatertieren s. Art. 4.6.).

5. **Der Wurf**

5.1. **Anzahl Würfe**

Mit einer Hündin darf **pro Kalenderjahr höchstens 1 Wurf** gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der SPC ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem ZV vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

Höchstzahl der Würfe pro Hündin: 5 – gilt für alle Grössen

Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt mit dem 9. Geburtstag definitiv.

5.2. **Aufzucht**

Bei Würfen über 8 Welpen muss entweder eine Amme beigezogen oder vom Züchter selbst ab den ersten Lebenstagen geeignete Welpennahrung zugefüttert werden.

Welpen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, müssen innert 5 Tagen tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.3. **Wurfmeldung**

Jeder Wurf, auch Totgeburten, ist dem Zuchtbeauftragten des SPC innert 4 Wochen nach Wurfdatum mit dem offiziellen Wurfmeldeformular der SKG schriftlich zu melden.

5.4. **Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen**

Für Würfe mit mehr als 8 Welpen hat die klubinterne Meldung innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen.

Wenn alle Welpen bei der Mutterhündin bleiben, muss diese in ihrer Milchleistung mit geeigneter Welpenmilch unterstützt werden (Flaschenaufzucht).

Bei Ammenaufzucht sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (i.d. Regel 4 Wochen) bei ihr zu lassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen aufziehen.

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen (mit oder ohne Ammenaufzucht), muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 18 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.5. **Kennzeichnung und Abgabealter der Welpen**

Die Welpen sind vom Züchter während der Aufzucht regelmässig alle 14 Tage, erstmals mit 10 Tagen, zu entwurmen. Sie dürfen frühestens ab der vollendeten 10. Lebenswoche abgegeben werden und müssen vorher gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sein.

Ebenso ist der Züchter verpflichtet, alle Welpen mittels Mikrochip vor ihrer Abgabe kennzeichnen zu lassen. Die Implantierung darf nur durch den Tierarzt vorgenommen werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, dem ANIS - Formular und dem Informationsmaterial der SKG unentgeltlich abzugeben.

Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser auf der Abstammungsurkunde eingetragen wird.

6. **Wurf- und Zuchtstättenkontrolle**

6.1. **Jahreskontrolle**

Jede Zuchtstätte muss mindestens einmal pro Jahr im Zeitpunkt eines Wurfes bezüglich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen der Welpen, der Mutterhündin und auch der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert werden.

Würfe mit mehr als 8 Welpen werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innert 3 Wochen, das zweite Mal zwischen der 5. und 9. Lebenswoche.

Die Ammenaufzucht wird auch überprüft.

6.2. **Neuzüchter**

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenberater des Rasseklubs kontrollieren lassen.

Bei Neuzüchtern können häufigere Kontrollen, auch im Sinne einer Beratung, vorgenommen werden. Ist die Zuchtstätte bestens in Ordnung, kann das Kontrollintervall verlängert werden.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

6.3. **Inhaber SKG Gütezeichen**

Ist ein Züchter Inhaber des SKG Gütezeichens, müssen keine Kontrollen durch den SPC stattfinden, jedoch behält sich der Club vor, nötigenfalls von seinem Recht Gebrauch zu machen und auch eine solche Zuchtstätte zu besuchen. Die Gebühren für die Bearbeitung der Wurfmeldung und die Welpengebühr sind trotzdem zu entrichten.

Würfe mit mehr als 8 Welpen oder die Ammenaufzucht werden durch einen SPC - Funktionär in jedem Fall kontrolliert und sind gebührenpflichtig.

6.4. **Unterkunft und Auslauf der Zuchtstätte**

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden müssen.

Als **Unterkunft** werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager (Wurfkiste) muss es der Hündin ermöglichen, sich darin aufrecht, frei und ungehindert bewegen zu können. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Für säugende Hündinnen muss ein Fluchtplatz vorhanden sein. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Bei Bedarf muss geheizt werden können.

Als **Auslauf** wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und die Mutterhündin frei und gefahrlos bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten mit geeigneten Spielsachen bieten. Er muss besonnte und beschattete Stellen aufweisen.

Mindestflächen pro Wurf:

	Unterkunft drinnen	Auslauf draussen
Toypudel	6m ²	20m ²
Zwergpudel	8m ²	30m ²
Mittelpudel	10m ²	40m ²
Grosspudel	12m ²	50m ²

6.5. **Zutritt zur Zuchtstätte**

Der Züchter ist verpflichtet, dem Kontrolleur des SPC zu allen Aufenthaltsräumen der Hunde Zutritt zu gewähren, angemeldet oder unangemeldet.

6.6. **Kontrollbericht**

Bei jedem Kontrollbesuch wird zuhanden des Zuchtbeauftragten ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

6.7. **Beanstandungen**

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Gegebenenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und

Aufzuchtbedingungen wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

7. Administratives

7.1. Deckbescheinigung

Die offizielle Deckbescheinigung der SKG muss dem Klub (Zuchtbeauftragten) innert 10 Tagen nach dem Deckdatum eingesandt werden inkl. der erforderlichen Gesundheitsatteste.

7.2. Wurfmeldeformular

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung der SKG inklusive der erforderlichen Beilagen (Original - Ahnentafel der Mutterhündin, wenn vorhanden: Kopie Mitglied-Karte der SKG) spätestens innert 4 Wochen nach Wurfdatum dem Zuchtbeauftragten des SPC zuzustellen. Die Bearbeitung der Wurfmeldung ist kostenpflichtig und muss im voraus bezahlt werden. Die Quittung ist den Unterlagen der Wurfmeldung beizulegen.

7.3. Meldung der neuen Eigentümer an das SHSB

Stehen Welpenkäufer schon bei der Wurfmeldung fest, kann der Züchter diese mittels des Formulars der SKG „Meldung der neuen Eigentümer“ sofort melden (s. Art. 5.5.).

7.4. Verspätete Wurfmeldungen

Unvollständig/unleserlich ausgefüllte Wurfmeldeformulare mit fehlenden Unterlagen werden an den Absender zurückgeschickt und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

Die Folgen/Unkosten der verspäteten/unvollständigen Meldung trägt der Züchter. (s. Gebührenliste)

8. Organisation

8.1. Zuchtbeauftragter

Der ZV SPC bestimmt einen Zuchtbeauftragten, der Mitglied des ZV ist. Dieser ist verantwortlich für:

- Organisation der ZZP
- Einsatz der Zuchtstättenberater und Kontrolle, ob die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Kontrolle der Wurfmeldungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Reglementen und rechtzeitige Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Meldung der „zuchttauglich“ und „nicht zuchttauglich“ erklärten Hunde sowie der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Meldung der Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung der SKG wie Datum der PRA und PL Untersuchung (z.B. PRA neg. 03, PRA pos.04, ERG neg.03, PL 0/0 etc.), HD Grad, Risthöhe in cm, Farbe.
- Überprüfung Formular ‚Abrechnung für Zuchtstättenkontrollen‘ (→ gefahrene km / Einzahlung der direkt einkassierten Kontrollgebühren auf PC-Kto 30-31808-8 der Zentralkasse SPC mit Angabe des Namens des kontrollierten Züchters)

8.2. Spezialrichter

Die Spezialrichter werden durch die GV SPC gewählt und durch den Vorstand jeweils für die ZZP aufgeboden.

8.3. Zuchtstättenberater

Die Zuchtstättenberater werden vom ZV SPC gewählt. Sie müssen Anwartschaften machen und werden dann vom Vorstand ernannt.

9. Rekurse

9.1. Frist

Rekurse gegen Entscheide des Zuchtbeauftragten und gegen negative Körentscheide können innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten z.h. des ZV des SPC eingereicht werden. Gleichzeitig sind sFr. 100.— bei der Klubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

9.2. Negative Körentscheide

Werden Rekurse gegen negative Körentscheide eingereicht, sind sie, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, grundsätzlich gut zu heissen und den Hund in den strittigen Punkten noch einmal durch zwei andere Spezialrichter beurteilen zu lassen. Der Vorstand entscheidet endgültig unter Ausschluss ev. beteiligter Vorstandsmitglieder aufgrund der vorliegenden Richterberichte und der Rekursbegründung des Besitzers.

9.3. Verbandsgericht

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des ZV SPC der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 12.9. ZER).

10. Sanktionen

Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Reglement und/oder das ZER werden auf Antrag des SPC gemäss Art. 15.2 des ZER durch den AAZ oder den ZV der SKG geahndet.

11. Gebühren

Der SPC verlangt für folgende Dienstleistungen Gebühren:

- Zuchtzulassungsprüfung/Einzel-ZZP
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Welpengebühr
- Nachkontrollen
- Bearbeitung der Wurfmeldungen
- Bei Neuzüchtern sind nur die regulären Kontrollen (s. Art. 6.2.) kostenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren wird jeweils von der GV SPC bestimmt. Nichtmitglieder des SPC bezahlen erhöhte Gebühren (s. Gebührenliste).

12. Ausnahmebestimmungen

In begründeten Einzelfällen können vom ZV des SPC auf Antrag des Zuchtbeauftragten Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZER stehen und sind vorgängig mit dem AA-Zuchtfragen und SHSB der SKG abzusprechen.

13. Änderung des ZR SPC

Änderungen oder Ergänzungen dieses Zuchtreglements ZR des SPC müssen der Generalversammlung des SPC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Die Änderungen treten frühestens 20 Tage nach deren Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

14. Schlussbestimmungen

Dieses ZR wurde am 2. August 2009, in Aarau von der ausserordentlichen Generalversammlung des SPC und am 9. September 2009 vom AAZ der SKG genehmigt und ersetzt alle bisherigen Zuchtbestimmungen sowie Einzelbeschlüsse. Das ZR SPC tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft, d.h. vom 3. Dezember 2009 an ist es rechtsgültig.

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung dieses ZR.

.....
Susanne Baldinger
Die Präsidentin SPC

.....
Isabelle Grossenbacher
Die Zuchtwartin SPC

Genehmigt durch den ZV der SKG an dessen Sitzung vom 23.09.2009 in Bern.

.....
Peter Rub
Der Zentralpräsident SKG

.....
Franz Berger
Der Präsident AA Zuchtfragen + SHSB

Gebührenliste

Gem. Art. 11 des ZR SPC

	Mitglied /
Nichtmitglied	
Zuchtzulassungsprüfung ZZP	100.— / 150.—
Einzel - ZZP	200.—
(Nichtmitgliedern ist eine Einzelankörung nicht möglich)	
Km-Entschädigung Einzel - ZZP	60 Rp./ km
Richterentschädigung bei Einzel ZZP	100.— / Richter
Zuchtstätten- u. Wurfkontrolle	50.— / 100.—
—	
Zusätzlich pro Welpen	10.— / 20.—
Nachkontrolle	100.— / 200.—
Bearbeitung der Wurfmeldungen	50.— / 100.—

Die Gebühr für die ZZP ist am Tag der Zuchtzulassungsprüfung zu bezahlen.

Zuchtstätten- und Wurfkontrollen sind dem Zuchtstättenberater direkt zu bezahlen.

Eine Nachkontroll-Gebühr wird dann erhoben, wenn die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu beanstanden sind und die dem Züchter auferlegten Verbesserungen nachkontrolliert werden müssen

Bearbeitungsgebühren der Wurfmeldung (inkl. Vermittlungsgebühr) müssen im Voraus einbezahlt werden. Die Quittung ist den Unterlagen der Wurfmeldung an den Zuchtbeauftragten beizulegen (gem. Art. 7.2.).

Hinweis für die Zuchtstättenberater:

Für jede Kontrolle ist ein Formular „Abrechnung für Zuchtstättenkontrollen“ auszufüllen (mit Angabe der gefahrenen Kilometer).

Die direkt einkassierten Kontrollgebühren sind auf Postcheck-Konto
30-31808-8 der Zentralkasse SPC einzuzahlen.